

**Sportkeglerverband
Südbaden e.V.**

Geschäftsordnung

des

**Sportkeglerverbandes
Südbaden e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§§§	Titel	Seiten
	Inhaltsverzeichnis	Seite 2
A	Allgemeines	Seite 3
B	Geschäftsstelle	Seite 3
B1	Allgemeines	Seite 3
B2	Geschäftsstelle	Seite 3
C	Durchführung der Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen	Seite 4
C1	Öffentlichkeit	Seite 4
C2	Einberufung	Seite 4
C3	Versammlungsleitung	Seite 5
C4	Ordnungsrecht	Seite 6
C5	Redeordnung	Seite 6
C6	Anträge	Seite 8
C7	Stimmrecht und Stimmberechtigung	Seite 8
C8	Abstimmungen	Seite 9
C9	Wahlausschuss und Wahlen	Seite 10
C10	Beschlussfähigkeit	Seite 12
C11	Bestimmungen der allgemeinen Verbandsarbeit	Seite 12
C12	Inkrafttreten	Seite 13

Geschäftsordnung

des

Sportkeglerverbandes Südbaden e.V.

A. Allgemeines

Der Sportkeglerverband Südbaden e.V. (SKVS) gibt sich in Ergänzung zur Satzung diese Geschäftsordnung. Änderungen und Ergänzungen sind vom Verbandstag oder Hauptausschuss zu beschließen.

B. Geschäftsstelle

B.1 Allgemeines

- B.1.1 Zur Umsetzung der in der Satzung vorgegebenen Aufgaben und zur Unterstützung der Organe wird eine Geschäftsstelle gebildet.
- B.1.2 Die SKVS-Jugend regelt weitergehende organisatorische Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung und der Geschäftsordnung des SKVS in der SKVS-Jugendordnung. Die Vertretung der Jugend im Vorstand und in den Ausschüssen nimmt der/die 1. Verbandsjugendwart/-in oder/und sein/e Vertreter/-in wahr.

B.2 Geschäftsstelle

- B.2.1 Die Geschäftsstelle übernimmt alle administrativen Aufgaben des SKVS. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Das Präsidium ist ermächtigt, die Einstellung einer/s Geschäftsstellenbediensteten bei Genehmigung der erforderlichen Haushaltsmittel vorzunehmen.
- Die Geschäftsstelle ist dem Präsidenten unterstellt. Sofern ein Geschäftsführer hauptamtlich beschäftigt wird, ist dieser gegenüber dem Personal der Geschäftsstelle weisungsbefugt.
- B.2.2 Der Geschäftsstelle ist von dem den SKVS betreffenden Schriftverkehr, der nicht über die Geschäftsstelle zum Versand gebracht wird, eine Kopie – ggf. unter Beigabe des ursprünglichen Vorgangs – zur Kenntnis und Archivierung zu übersenden.

C. Durchführung der Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen

C.1 Öffentlichkeit

- C.1.1 Der Verbandstag und der Hauptausschuss sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- C.1.2 Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies mehrheitlich beschließen.

C.2 Einberufung

- C.2.1 Soweit in der Satzung nichts bestimmt ist, erfolgt die Einberufung von Versammlungen durch schriftliche Einladung.
- C.2.2 Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Leiter dieser Gremien (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) oder auf dessen Weisung, durch die Geschäftsstelle des SKVS.

C.2.2.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Verbandsvorstand (siehe Satzung 23.1. a1 – a15)

Präsidium (siehe Satzung 23.1. b)

Dem Präsidium obliegt es:

- a) Regelung der Personalangelegenheiten und Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle.
- b) Erledigung finanzieller Angelegenheiten im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne.
- c) Hauptamtliche Kräfte einzustellen, wenn hierfür die Mittel im Haushaltsplan ausdrücklich genehmigt worden sind.
- d) Verwaltung des Vermögens.
- e) Überwachung der Tätigkeiten der Verbandsausschüsse mit Ausnahme der Rechtsorgane (Verbandsrechtsausschuss).
- f) Die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen der Rechtsorgane des SKVS, DKBC/DKB und der Deutschen Bowling-Union (DBU) durchzusetzen.

Geschäftsordnung „SKVS“ – Stand 19. März 2004

- g)** Die Beschlüsse und Maßnahmen der Organe des SKVS aufzuheben, wenn sie der bestehenden Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und dem Interesse des SKVS widersprechen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der Rechtsorgane; diese sind von Weisungen sonstiger Organe des SKVS unabhängig.
- h)** Zur Erledigung bestimmter Aufgaben ist das Präsidium berechtigt, bei Bedarf Fachkommissionen oder Einzelpersonen zu berufen.
- i)** Die Aufgaben des SKVS wahrzunehmen, soweit diese nicht dem Verbandstag bzw. dem Hauptausschuss nach dieser Satzung oder einem anderen Organ des SKVS ausdrücklich vorbehalten sind, der Verbandstag bzw. der Hauptausschuss sich diese nicht ausdrücklich vorbehalten hat und soweit der Verbandstag bzw. der Hauptausschuss sie noch nicht geregelt hat. Das Präsidium ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn es das Ansehen und der Bestand des SKVS erfordert (sogenannte Eilentscheidungen). Eine nachträgliche Genehmigung durch die Vorstandsvorstandschaft, bzw. durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss ist einzuholen. Beschlüsse, welche über die Geschäftsordnung hinausgehen, können nur im Vorstand gefasst werden.

C.2.3 Der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

C.2.4 Die Vorstandsvorstandschaft ist gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen an die Geschäftsstelle des SKVS zu informieren.

C.3. Versammlungsleitung

C.3.1 Die Versammlungen werden von dem Versammlungsleiter geleitet. Falls er und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

C.3.2 Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

C.3.3 Sämtliche stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind Bestandteil des Versammlungsprotokolls.

Geschäftsordnung „SKVS“ – Stand 19. März 2004

- C.3.4 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens innerhalb von einem Monat den Versammlungsteilnehmern in der Anzahl der vertretenen Stimmrechte zugänglich zu machen. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlusspflicht von vier Wochen an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.
- C.3.5 Die Protokolle nebst Anlagen sind in der Geschäftsstelle des SKVS aufzubewahren.

C.4 Ordnungsrecht

- C.4.1 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten noch anwesend ist oder eine ordnungsgemäße Weiterführung der Versammlung nicht mehr gewährleistet ist.
- C.4.2 Stört ein Teilnehmer den Ablauf der Versammlung, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann er ihn von der Versammlung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.
- C.4.3 An den Aussprachen dürfen sich nur die Delegierten sowie ggf. die anwesenden Mitglieder des Vorstandes beteiligen; es sei denn, die Versammlung beschließt eine Ausnahmeregelung.

C.5 Redeordnung

- C.5.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn genehmigten Reihenfolge beraten.
- C.5.2 In jeder Versammlung ist eine Rednerliste aufzustellen, sofern es von dem Versammlungsleiter für erforderlich gehalten oder von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird.

Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden. In der Reihe der Meldungen erfolgt die Worterteilung durch den Versammlungsleiter. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.

Geschäftsordnung „SKVS“ – Stand 19. März 2004

- C.5.3 Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Dem Berichterstatter und Antragsteller ist auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.
- C.5.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle und zu jeder Zeit außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner antworten lassen.
- C.5.5 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- C.5.6 Einen Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen. Einem ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Redner, kann er das Wort entziehen für die weitere Behandlung des Punktes, wozu der gerügte Redner sprach. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- C.5.7 Zur tatsächlichen Berichtigung und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Eine Rede darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag zur Tagesordnung wieder überzugehen, ist vom Antragssteller eingehend zu begründen, bevor er zur Abstimmung gelangt. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen. Die Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und bündig in sachlicher Form ohne Eingehen auf das behandelnde Thema abgegeben werden.
- C.5.8 Über Anträge auf Schluss der Ansprache ist nach Verlesung der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sofort abzustimmen, nachdem je einer dafür und dagegen gesprochen hat. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort.
- C.5.9 Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- C.5.10 Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- C.5.11 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
- C.5.12 Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung vorher schriftlich mitzuteilen ist.

C.6 Anträge

- C.6.1 Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- C.6.2 Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit zwei Drittel Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- C.6.3 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Friststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- C.6.4 Alle Anträge müssen schriftlich und von den Vertretungsberechtigten unterzeichnet eingereicht werden; sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

C.7 Stimmrecht und Stimmberechtigung

- C.7.1 Alle Versammlungsteilnehmer des Verbandstages oder Hauptausschusses haben sich als teilnahmeberechtigte Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu sorgen.

C.7.2 Stimmberechtigt beim Verbandstag sind:

- C.7.2.1 Der Vorstandsvorsitzende mit jeweils einer Stimme pro Mitglied. Das Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht nicht übertragen. (Mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden)
- C.7.2.2 Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verbandsrechtsausschusses.
- C.7.2.3 Die Vereinsvorsitzenden oder deren Vertreter mit jeweils einer Stimme.
- C.7.2.4 Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der Clubs. Jeder Club ist berechtigt, für jede ihm zustehende Stimme (**pro angefangene 25 Mitglieder = 1 Stimme**) einen **Delegierten** zu entsenden. Entscheidend ist die Bestandsmeldung zum **01.01**. Die Delegierten müssen volljährig sein. Die Delegiertenstimmen können nicht übertragen werden.

Die Bezirke können bei ihren Bezirkstagen eigene Regelungen treffen.

C.7.3 Stimmberechtigt beim Hauptausschuss sind:

C.7.3.1 Der Vorstandsvorstand mit jeweils einer Stimme pro Mitglied. Das Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht nicht übertragen mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden.

C.7.3.2 Die Vereinsvorsitzenden oder deren Vertreter mit jeweils einer Stimme pro angefangene **50 Mitglieder**.

Das Stimmrecht kann der Vereinsvorsitzende oder sein Vertreter für alle Delegierten wahrnehmen.

C.7.3.3 Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses oder seines Vertreters mit einer Stimme.

C.7.4 Die wählbaren Mitglieder des Ältestenrates und die Ehrenmitglieder, die nicht über die §§§ 7.2. und 7.3. stimmberechtigt sind, können am Verbandstag und beim Hauptausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.

Die wählbaren weiteren Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses, die nicht über die §§§ 7.2. und 7.3. stimmberechtigt sind, können am Verbandstag mit beratender Stimme teilnehmen.

C.7.5 Ein Stimmberechtigter darf auch mit abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.

C.7.6 In der Vorstandschaft und in den sonstigen Ausschüssen hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese kann nicht übertragen werden.

C.7.7 Die SKVS-Jugend regelt das Stimmrecht und die Stimmberechtigung in ihren Gremien in der SKVS-Jugendordnung.

C.8. Abstimmungen

C.8.1 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

C.8.2 Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

C.8.3 Abstimmungen können nur schriftlich und geheim oder durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt. Nach Durchführung schließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

Geschäftsordnung „SKVS“ – Stand 19. März 2004

- C.8.4 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
- C.8.5 Die Beschlüsse der Organe und Ausschüsse werden mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei den abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, ausgenommen davon sind Abstimmungen im Vorstand. Besteht bei diesen Abstimmungen Stimmengleichheit, entscheidet über die Annahme oder Ablehnung die Stimme des Vorsitzenden.
- C.8.6 Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des betreffenden Gremiums – mit Ausnahme des Vorstandes und des Hauptausschusses – unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der Beschluss ist dann gültig, wenn die Mehrheit der befragten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich bis zu dem vorgegebenen Termin erklären. Bei Stimmengleichheit gelten die Ausführungen in § 8.5 .
- C.8.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit). Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne des § 25 BGB; es sei denn, die haben Satzungscharakter.
- C.8.8 Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
- C.8.9 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

C.9 Wahlausschuss und Wahlen

C.9.1 Wahlausschuss

- C.9.1.1 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestimmen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- C.9.1.2 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- C.9.1.3 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen. Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf der in § 3.4 aufgeführten Einspruchsfrist aufzubewahren.

C.9.2 Wahlen

- C.9.2.1 Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor und ist der Vorgeschlagene bereit zu kandidieren, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- C.9.2.2 Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- C.9.2.3 Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- C.9.2.4 Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- C.9.2.5 Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viel Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
- C.9.2.6 Bei einer Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- C.9.2.7 Mitglieder der Rechtsorgane, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten.

C.10 Beschlussfähigkeit

- C.10.1 Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.
- C.10.2 Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach einer weiteren Stunde angesetzt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig ist.
- C.10.3 Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes und der Organe ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

C.11. Bestimmungen der allgemeinen Verbandsarbeit

- C.11.1 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten weitgehendst selbstständig nach der Stellenbeschreibung bzw. nach dem Arbeitsverteilungsplan. Schriftverkehr mit weitreichender Bedeutung ist vor Absendung dem Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten vorzulegen.
- C.11.2 Postadresse des SKVS ist grundsätzlich die Geschäftsstelle. Dort eingehende Unterlagen sind vom Präsidenten bzw. der Geschäftsstellenangestellten unverzüglich an den jeweiligen Sachbearbeiter in Original- oder Kopieform weiterzureichen. Post die bei den Vorstandsmitgliedern eingeht, ist umgekehrt unverzüglich in Original- oder Kopieform (auch FAX möglich) vorzulegen. Ebenso sind sämtliche erstellte Unterlagen, Rundschreiben und Schriftverkehr der Geschäftsstelle zur Information zu übersenden. Die Geschäftsstelle informiert den Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit seinen Vizepräsidenten.
- C.11.3 Alle Geschäftsvorgänge sind von den Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form zu ordnen. Bei Ende der Amtszeit sind die Unterlagen unaufgefordert der Geschäftsstelle zur Übergabe an den Amtsnachfolger zu übergeben (spätestens nach 4 Wochen). Es sind Übergabeprotokolle anzufertigen.
- C.11.4 Alle Vorstandsmitglieder können die mit ihrer Aufgabe entstandenen Kosten zur Erstattung vorlegen. Die Erstattung erfolgt gegen Einreichung eines entsprechenden Vordruckes unter Beifügung von Originalbelegen durch den Verbandsschatzmeister.
- C.11.5 Der Präsident kann in Absprache mit dem Verbandsschatzmeister für nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben über einen Betrag bis zu **500 EUR pro Jahr** verfügen. Der Vorstandsvorstand ist bei der nächsten Sitzung über diese Ausgabe zu informieren.

C.12. Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V. tritt nach dem Verbandstag am **19. März 2004** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

79843 Löffingen-Bachheim, den 19. März 2004

Sportkeglerverband Südbaden e.V.

Klaus Moser

Präsident